

Bundesgesetzblatt²¹⁰¹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1998

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite	JOB
13. 8. 98	Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz) FNA: neu: 7623-3; 7623-1 GESTA: D070	2102	8297
13. 8. 98	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999) FNA: 640-7 GESTA: E042	2119	8308
11. 8. 98	Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute	2136	8393

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30	2137
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2139

Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

Vom 13. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung durch Umwandlung

(1) Die Deutsche Genossenschaftsbank, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist mit Wirkung zum 1. Januar 1998 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft“. Die Firma kann durch Satzungsänderung geändert werden.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich die Aktiengesellschaft und deren Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Der Anmeldung sind die Satzung und die Urkunden über die Bestellung des Vorstands in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(4) Die Aktiengesellschaft ist unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen. § 39 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 2

Wirkungen der Umwandlung für die Anteilsinhaber

(1) Die Anteilsinhaber der Deutschen Genossenschaftsbank übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft im Verhältnis ihrer bisherigen Nominalbeteiligung am Grundkapital der Deutschen Genossenschaftsbank. Die Nominalbeteiligungen der Aktionäre werden im Anhang 1 zu diesem Gesetz festgelegt.

(2) Die dem Bund aus seiner gesetzlichen Beteiligung in Höhe von nominal einer Million Deutsche Mark zustehenden 200 Stück vinkulierte Namensaktien im Nennbetrag von jeweils fünftausend Deutsche Mark gehen auf die Aktiengesellschaft über.

§ 3

Aktien

Die Aktien der Aktiengesellschaft lauten vorbehaltlich künftiger Satzungsänderungen auf den Namen.

§ 4

Satzung

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird im Anhang 2 zu diesem Gesetz festgestellt. Sie kann nach Maßgabe des Aktiengesetzes geändert werden.

§ 5

Aufgabe

Die Aktiengesellschaft dient als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens; hierzu gehört insbesondere die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und der genossenschaftlichen Zentralbanken. Die Aufgabe kann durch Satzungsänderung aufgehoben werden.

§ 6

Vorstand

Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Genossenschaftsbank gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 des Aktiengesetzes. Ihre Abberufung nach § 84 des Aktiengesetzes ist zulässig.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Genossenschaftsbank. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Aufsichtsrats durch die nach § 8 einzuberufende Hauptversammlung.

(2) Die §§ 95 bis 103 Abs. 1 bis 3 und 5, § 104 des Aktiengesetzes und das Mitbestimmungsgesetz finden auf den ersten Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 8

Erste Hauptversammlung

Der Vorstand beruft die erste Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Diese Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht kraft Satzung entsandt werden und nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.

§ 9

Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen

(1) Die Aktiengesellschaft kann gedeckte Schuldverschreibungen bis zum Fünfzehnfachen des haftenden Eigenkapitals nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes und der Zinsen jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekenbankgesetz, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, Darlehensforderungen an angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute, sofern für sie nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen, sowie Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

(3) Die in Absatz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf 10 vom Hundert des gesamten Umlaufs an gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft nicht übersteigen.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung sind von der Aktiengesellschaft einzeln in ein Register einzutragen. § 22 des Hypothekenbankgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen. § 29 Abs. 2 und 3 und §§ 30 bis 34 des Hypothekenbankgesetzes gelten entsprechend.

(6) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen gewähren.

§ 10

Erlöschen des Emissionsrechts nach § 9

(1) Das Recht zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen erlischt, wenn der Anteil der Genossenschaften, genossenschaftlichen Zentralinstitutionen und der anderen juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind (genossenschaftliche Unternehmen), am Grundkapital der Aktiengesellschaft am Ende des Geschäftsjahres insgesamt nicht mehr als 50 vom Hundert beträgt oder die Aufgabe nach § 5 durch Satzungsänderung aufgehoben wird.

(2) Im Anhang des Jahresabschlusses ist jeweils über die Gesamthöhe der Anteile der genossenschaftlichen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 zu berichten.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem das Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen nach Absatz 1 erloschen ist, diese Tatsache im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) Auf Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 9 Abs. 4 eingetragenen Werte ist § 34a des Hypothekenbankgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 bis 3 des Hypothekenbankgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 12

Anlagesicherheit, Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen gedeckte Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.

(2) Die gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft sind deckungsstockfähig, soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung eine Deckungsmasse in Pfandbriefen oder verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

(3) Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, welche die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder der Deutschen Genossenschaftsbank betreffen, gelten auch für die Aktiengesellschaft.

§ 13

Übergangsregelung für gedeckte Schuldverschreibungen, Gewährleistungen der Deutschen Genossenschaftsbank sowie ihr gewährte Darlehen

(1) Die von der Deutschen Genossenschaftsbank begebenen gedeckten Schuldverschreibungen gelten als gedeckte Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Deutschen Genossenschaftsbank oder der Aktiengesellschaft gewährten Darlehen sowie die von ihr übernommenen Gewährleistungen gelten auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Darlehen an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gewährleistungen einer solchen Körperschaft.

§ 14

Übergangsregelungen für betriebliche Interessenvertretung sowie für ehemalige Beamte

(1) Die Aufgaben der Betriebsräte in den Betrieben und Betriebsteilen der Aktiengesellschaft nehmen die bisherigen örtlichen Personalräte, die Aufgaben des Gesamtbetriebsrates der bisherige Gesamtpersonalrat übergangsweise wahr. Das Übergangsmandat der örtlichen Perso-

nalräte endet, sobald in dem jeweiligen Betrieb oder Betriebsteil ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch am 31. Mai 2000. Das Übergangsmandat des Gesamtpersonalrats endet, sobald in mindestens zwei Betrieben oder Betriebsteilen der Aktiengesellschaft, in denen insgesamt mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft beschäftigt sind, Betriebsräte gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben sind. Die vorstehenden Sätze gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Deutschen Genossenschaftsbank entsprechend.

(2) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu ihrem Abschluß die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten.

(3) Die in der Deutschen Genossenschaftsbank zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Aktiengesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter.

(4) Die Aktiengesellschaft übernimmt die beamtenrechtlichen Rechte und Verpflichtungen, insbesondere Versorgungsansprüche aus früheren Beamten- und Dienstverhältnissen, die am 31. Dezember 1997 gegenüber der Deutschen Genossenschaftsbank bestanden haben.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anhang 1

Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
1	Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs-Aktiengesellschaft	728 500 000	28,7499
2	Degeno - Erste Beteiligungsgesellschaft mbH	716 934 600	28,2935
3	Beteiligungsgesellschaft DG mbH	543 300 000	21,4441
4	Landwirtschaftliche Rentenbank	153 835 000	6,0710
5	REWE-Zentralfinanz eG	113 040 000	4,4611
6	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.	110 000 000	4,3411
7	R + V Lebensversicherung AG	37 940 000	1,4973
8	Edekabank AG	14 755 000	0,5823
9	Berliner Volksbank eG	14 590 000	0,5758
10	GVS Holding GmbH	14 410 000	0,5687
11	GrundkreditBank eG	13 045 000	0,5148
12	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG	11 450 000	0,4519
13	Köpenicker Bank eG	5 170 000	0,2040
14	SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt	4 525 000	0,1786
15	Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH	3 125 000	0,1233
16	R + V Versicherung AG	2 770 000	0,1093
17	Edeka Zentrale AG	2 490 000	0,0983
18	GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart	1 895 000	0,0748
19	Volksbank Gotha-Eisenach eG	1 075 000	0,0424
20	BayWa Aktiengesellschaft	1 065 000	0,0420
21	Nordmärkische Bank eG Volks- und Raiffeisenbank	1 040 000	0,0410
22	Bund	1 000 000	0,0395
23	Raiffeisenbank eG Beeskow	970 000	0,0383
24	VR-Bank Mühlhausen/Bad Langensalza eG	905 000	0,0357
25	Ulmer Volksbank eG	835 000	0,0330
26	Volks- und Raiffeisenbank Cottbus eG	800 000	0,0316
27	Nordrhein-Westfalen	750 000	0,0296
28	Wiesbadener Volksbank eG	750 000	0,0296
29	Volksbank-Raiffeisenbank Bad Salzungen eG	715 000	0,0282
30	Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	690 400	0,0272
31	Volksbank Sonneberg-Neuhaus eG	690 000	0,0272
32	Raiffeisenbank Ostprignitz eG	600 000	0,0237
33	Volksbank Uckermark eG	585 000	0,0231
34	Post-Spar- und Darlehnsverein Karlsruhe	570 000	0,0225
35	GERAER BANK eG	570 000	0,0225
36	DZB Die Zentralregulierungsbank	550 000	0,0217
37	Raiffeisenbank Witzenhausen eG	540 000	0,0213
38	Raiffeisenbank Jüterbog eG	500 000	0,0197
39	Volks- und Raiffeisenbank Nordhausen eG	500 000	0,0197
40	Raiffeisen-Volksbank Pößneck eG	475 000	0,0187
41	Münchner Bank eG	460 000	0,0182
42	Volksbank Rathenow eG	455 000	0,0180
43	Post-Spar- und Darlehnsverein Nürnberg	455 000	0,0180

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
44	Raiffeisenbank Schmölln eG	450 000	0,0178
45	Volksbank Herzberg eG	450 000	0,0178
46	Post-Spar- und Darlehnsverein München, Sitz Augsburg	435 000	0,0172
47	Raiffeisenbank Belzig eG	425 000	0,0168
48	Volksbank Erfurt eG	400 000	0,0158
49	Ein- und Verkaufs-Genossenschaft selbst. Glasermeister Deutschlands eG	380 000	0,0150
50	Post-Spar- und Darlehnsverein Neustadt an der Weinstraße	375 000	0,0148
51	Raiffeisenbank Gotha eG	355 000	0,0140
52	Post-Spar- und Darlehnsverein Berlin-Brandenburg	350 000	0,0138
53	Post-Spar- und Darlehnsverein Frankfurt am Main, Sitz Eschborn	350 000	0,0138
54	Post-Spar- und Darlehnsverein Freiburg	350 000	0,0138
55	Post-Spar- und Darlehnsverein Stuttgart	350 000	0,0138
56	Volksbank Hildburghausen eG	350 000	0,0138
57	Volksbank Weimar eG	350 000	0,0138
58	Raiffeisenbank Seelow eG	345 000	0,0136
59	Nürnberger Bund Großeinkauf eG	335 000	0,0132
60	Volksbank Luckenwalde eG	335 000	0,0132
61	Raiffeisenbank Saalfeld/Bad Blankenburg eG	320 000	0,0126
62	EK-Großeinkauf eG	310 000	0,0122
63	Schleswig-Holstein	300 000	0,0118
64	Volksbank Fürstenwalde eG	300 000	0,0118
65	PSD Bank Bremen	290 000	0,0114
66	Post-Spar- und Darlehnsverein Düsseldorf	290 000	0,0114
67	Post-Spar- und Darlehnsverein Kiel	290 000	0,0114
68	Post-Spar- und Darlehnsverein Köln	285 000	0,0112
69	Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG	275 000	0,0109
70	Volksbank Saaletal eG	250 000	0,0099
71	Niedersachsen	250 000	0,0099
72	Volksbank Chemnitz eG	250 000	0,0099
73	Raiffeisenbank eG Wriezen	245 000	0,0097
74	PSD Bank Dortmund	240 000	0,0095
75	Raiffeisenbank eG Nauen	225 000	0,0089
76	NL - Bank Volks- und Raiffeisenbank eG	220 000	0,0087
77	Sütex Textil-Verbund AG	205 000	0,0081
78	Beteiligungs-Aktiengesellschaft der bayerischen Volksbanken	205 000	0,0081
79	Hessen	200 000	0,0079
80	Volksbank Dresden eG	200 000	0,0079
81	Raiffeisenbank Oranienburg eG	200 000	0,0079
82	Volksbank Spremberg-Bad Muskau eG	200 000	0,0079
83	Post-Spar- und Darlehnsgenossenschaft Saarbrücken eG	195 000	0,0077
84	Raiffeisenbank Apolda eG	195 000	0,0077
85	Post-Spar- und Darlehnsverein Hamburg	195 000	0,0077
86	Volksbank-Raiffeisenbank Schmalkalden eG	190 000	0,0075

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
87	Dresdner Raiffeisenbank eG	190 000	0,0075
88	Wibu Wirtschaftsverbund sozialer Einrichtungen eG	170 000	0,0067
89	Kulmbacher Bank eG Raiffeisen-Volksbank	170 000	0,0067
90	ZENTRAG Zentralgenossenschaft des deutschen Fleischergewerbes eG	155 000	0,0061
91	Berlin	155 000	0,0061
92	Raiffeisen-Volksbank Augsburg eG	155 000	0,0061
93	Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG	150 000	0,0059
94	Erfurter Bank eG Raiffeisenbank	150 000	0,0059
95	Raiffeisenbank Zossen eG	150 000	0,0059
96	Rheinland-Pfalz	150 000	0,0059
97	Volksbank Eichstätt eG	140 000	0,0055
98	Raiffeisen-Volksbank Bad Wörishofen-Ottobeuren eG	120 000	0,0047
99	Volksbank Memmingen-Unterallgäu eG	115 000	0,0045
100	Volksbank Regensburg eG	115 000	0,0045
101	Volksbank Forchheim eG	115 000	0,0045
102	Volksbank Schmölln eG	115 000	0,0045
103	Raiffeisenbank Buchloe-Kaufbeuren-Marktoberdorf eG	115 000	0,0045
104	Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	105 000	0,0041
105	Volksbank Apolda eG	105 000	0,0041
106	Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG	105 000	0,0041
107	Volksbank Riesa eG	100 000	0,0039
108	Volksbank-Raiffeisenbank Bayreuth eG	100 000	0,0039
109	Volksbank Bautzen eG	100 000	0,0039
110	Zittauer Volks- und Raiffeisenbank eG	100 000	0,0039
111	Raiffeisenbank eG, Rodenbach	100 000	0,0039
112	Volksbank Heiligenstadt eG	100 000	0,0039
113	Volks- und Raiffeisenbank Forst eG	100 000	0,0039
114	Raiffeisenbank Bachgau Großostheim-Stockstadt eG	95 000	0,0037
115	PSD Bank Münster	95 000	0,0037
116	Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen	95 000	0,0037
117	Bremen	95 000	0,0037
118	Post-Spar- und Darlehnsverein Trier	95 000	0,0037
119	Volksbank Ostallgäu eG	90 000	0,0036
120	Volksbank Amberg eG	90 000	0,0036
121	Raiffeisenbank Hersbruck eG	85 000	0,0034
122	Raiffeisenbank Dinkelsbühl-Hesselberg eG	85 000	0,0034
123	Vereinigte Volksbanken Hof-Helmbrechts-Münchberg eG	85 000	0,0034
124	Post-Spar- und Darlehnsverein Hannover	80 000	0,0032
125	Coburger Bank eG	80 000	0,0032
126	Raiffeisenbank Deggendorf-Plattling eG	80 000	0,0032
127	Raiffeisenbank Rothenburg o.d.Tbr. eG	80 000	0,0032
128	Gewerbebank Ansbach eG Raiffeisen- und Volksbank	75 000	0,0030
129	Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG	75 000	0,0030

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Percentuale Beteiligung
130	Volksbank-Raiffeisenbank Chiemsee eG	75 000	0,0030
131	Volksbank Günzburg eG	75 000	0,0030
132	Raiffeisen-Volksbank Dillingen eG	75 000	0,0030
133	Raiffeisenbank Ochsenfurt eG	75 000	0,0030
134	Volksbank Weiden eG	75 000	0,0030
135	Post-Spar- und Darlehnsverein Regensburg	70 000	0,0028
136	Raiffeisenbank Schwandorf-Nittenau eG	70 000	0,0028
137	Volksbank Nürnberg eG	70 000	0,0028
138	Volksbank eG Neuburg/Donau	70 000	0,0028
139	Volksbank Aschaffenburg eG	65 000	0,0026
140	Post-Spar- und Darlehnsverein Braunschweig	65 000	0,0026
141	Raiffeisenbank Starnberg eG	65 000	0,0026
142	Raiffeisen-Volksbank Staffelstein-Ebensfeld eG	65 000	0,0026
143	Raiffeisenbank Oberstdorf-Sonthofen eG	65 000	0,0026
144	Volksbank Dinkelsbühl eG	60 000	0,0024
145	Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG	60 000	0,0024
146	Raiffeisenbank Werneck eG	60 000	0,0024
147	Raiffeisen-Volksbank Fürth eG	60 000	0,0024
148	Volksbank Bad Brückenau eG	60 000	0,0024
149	Volksbank Herrsching-Landsberg-Starnberg eG	60 000	0,0024
150	Raiffeisenbank Straubing eG	60 000	0,0024
151	Revisionsverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.	60 000	0,0024
152	Raiffeisenbank Neustadt a.d. Aisch eG	60 000	0,0024
153	Volksbank Leipzig eG	55 000	0,0022
154	Raiffeisenbank Uckermark eG Schwedt/Oder	55 000	0,0022
155	Volksbank Rothenburg o. Tbr. eG	55 000	0,0022
156	Raiffeisenbank Hammelburg eG	55 000	0,0022
157	Saarland	50 000	0,0020
158	Raiffeisenbank Arnstadt eG	50 000	0,0020
159	Raiffeisenbank Bad Liebenwerda eG	50 000	0,0020
160	Spreewaldbank eG Volksbank-Raiffeisenbank	50 000	0,0020
161	Raiffeisenbank Bebra-Sontra eG	50 000	0,0020
162	Volksbank Raiffeisenbank Löbau-Neugersdorf eG	50 000	0,0020
163	Evangelische Kreditgenossenschaft eG	50 000	0,0020
164	Raiffeisenbank eG Großenlüder	50 000	0,0020
165	Raiffeisenbank-Volksbank Marienberg-Olbernhau eG	50 000	0,0020
166	Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG	50 000	0,0020
167	Hamburg	50 000	0,0020
168	Raiffeisenbank Büthhard eG	50 000	0,0020
169	Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG	50 000	0,0020
170	Volksbank-Raiffeisenbank Landshut eG	50 000	0,0020
171	Raiffeisen-Volksbank Isen eG	50 000	0,0020
172	Raiffeisenbank Kronach eG	50 000	0,0020

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
173	Volksbank Mühldorf eG	50 000	0,0020
174	Volksbank Straubing eG	50 000	0,0020
175	Raiffeisenbank Trostberg eG	50 000	0,0020
176	Raiffeisenbank Viechtach-Zwiesel eG	50 000	0,0020
177	Volksbank Bad Reichenhall eG	50 000	0,0020
178	Raiffeisenbank Ebern eG	50 000	0,0020
179	Volksbank-Raiffeisenbank Landau eG	50 000	0,0020
180	Volksbank-Raiffeisenbank Passau-Freyung eG	50 000	0,0020
181	Raiffeisen-Volksbank Meitingen eG	50 000	0,0020
182	Raiffeisenbank Höchberg eG	50 000	0,0020
183	Raiffeisenbank Stauden eG	45 000	0,0018
184	Post-Spar- und Darlehnsverein Koblenz	45 000	0,0018
185	Raiffeisenbank Garching-Kirchweidach eG	45 000	0,0018
186	Raiffeisenbank Weilheim eG	45 000	0,0018
187	Raiffeisenbank Scheßlitz-Zapfendorf eG	45 000	0,0018
188	Raiffeisenbank Bad Abbach-Saal eG	45 000	0,0018
189	Raiffeisenbank Erding eG	45 000	0,0018
190	Raiffeisenbank im Oberpfälzer Wald eG	45 000	0,0018
191	Raiffeisenbank Bad Gögging eG	40 000	0,0016
192	Volksbank Ismaning	40 000	0,0016
193	Raiffeisenbank Obergünzburg eG	40 000	0,0016
194	Raiffeisenbank Mömbris eG	40 000	0,0016
195	Raiffeisen-Volksbank Untermerzbach eG	40 000	0,0016
196	Raiffeisenbank Pocking eG	40 000	0,0016
197	Raiffeisenbank Schwarzenfeld-Dürnsricht eG	40 000	0,0016
198	Raiffeisenbank Sonnenwald eG	40 000	0,0016
199	Raiffeisenbank Thannhausen eG	40 000	0,0016
200	Raiffeisenbank Hemau eG	40 000	0,0016
201	Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth eG	40 000	0,0016
202	Gewerbebank Coburg-Sonneberg eG Raiffeisenbank/Volksbank	35 000	0,0014
203	Rottaler Raiffeisenbank eG	35 000	0,0014
204	Volksbank Tirschenreuth-Raiffeisenbank Bärnau eG	35 000	0,0014
205	Raiffeisenbank Winzer-Hengersberg eG	35 000	0,0014
206	Raiffeisenbank Deiningen-Wemding eG	35 000	0,0014
207	Volksbank Trostberg eG	35 000	0,0014
208	Raiffeisenbank Eschenau-Heroldsberg eG	35 000	0,0014
209	Raiffeisenbank Roding eG	35 000	0,0014
210	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG	35 000	0,0014
211	Raiffeisenbank Tirschenreuth eG	35 000	0,0014
212	Raiffeisen-Volksbank eG Hofheim	35 000	0,0014
213	Raiffeisen-Volksbank Taufkirchen/Vils eG	35 000	0,0014
214	Raiffeisenbank Nürnberg eG	35 000	0,0014
215	Raiffeisenbank Anzing-Forstern eG	35 000	0,0014

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
216	Raiffeisenbank Hallertau eG	30 000	0,0012
217	Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG	30 000	0,0012
218	Raiffeisenbank Hollfeld-Waischenfeld-Aufseß eG	30 000	0,0012
219	Raiffeisenbank Gößweinstein-Obertrubach-Bieberbach eG	30 000	0,0012
220	Raiffeisenbank Cham eG	30 000	0,0012
221	Volksbank Wolfratshausen eG	30 000	0,0012
222	Raiffeisenbank Landau-Pilsting eG	30 000	0,0012
223	Raiffeisenbank Germering-Olching eG	30 000	0,0012
224	Raiffeisenbank Gefrees eG	30 000	0,0012
225	Volksbank Siegsdorf-Bergen eG - Raiffeisenbank -	30 000	0,0012
226	Volksbank Wemding	30 000	0,0012
227	Raiffeisenbank Reischach-Wurmannsquick-Zeillarn eG	30 000	0,0012
228	Raiffeisenbank Elsavatal eG	30 000	0,0012
229	Raiffeisenbank Hof eG	30 000	0,0012
230	Augusta-Bank eG, Augsburg	30 000	0,0012
231	Raiffeisenbank Maintal eG	30 000	0,0012
232	Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG	30 000	0,0012
233	Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft	25 000	0,0010
234	Raiffeisenbank München-Feldmoching eG	25 000	0,0010
235	Raiffeisenbank Rödental eG	25 000	0,0010
236	Raiffeisenbank Feuchtwangen-Schnelldorf eG	25 000	0,0010
237	Raiffeisenbank Teisendorf eG	25 000	0,0010
238	Raiffeisenbank Sünching eG	25 000	0,0010
239	Raiffeisenbank Bernried-Seeshaupt eG	25 000	0,0010
240	Bayerische Bodenseebank – Raiffeisen – eG	25 000	0,0010
241	Raiffeisenbank Steingaden eG	25 000	0,0010
242	Raiffeisenbank Isartal eG	25 000	0,0010
243	Raiffeisenbank Höhenkirchen und Umgebung eG	25 000	0,0010
244	Raiffeisenbank Pretzfeld eG	25 000	0,0010
245	Raiffeisenbank Obernburg eG	25 000	0,0010
246	Raiffeisenbank Kleinwallstadt-Sulzbach eG	25 000	0,0010
247	Raiffeisenbank Graefenberg-Forchheim eG	25 000	0,0010
248	Raiffeisenbank Oberhaching eG	25 000	0,0010
249	Raiffeisenbank Riedenburg-Lobsing eG	25 000	0,0010
250	Raiffeisenbank Großwalbur eG	25 000	0,0010
251	Raiffeisenbank Thurnauer Land eG	25 000	0,0010
252	Volksbank-Raiffeisenbank Garmisch-Partenkirchen eG	25 000	0,0010
253	Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund eG	25 000	0,0010
254	Raiffeisenbank Eschlkam-Neukirchen b. Hl. Blut eG	25 000	0,0010
255	Volksbank Schrobenhausen eG	25 000	0,0010
256	Volksbank Erding eG	25 000	0,0010
257	Raiffeisenbank Bad Grönenbach eG	20 000	0,0008
258	Raiffeisenbank Sauerlach-Argent eG	20 000	0,0008

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
259	Raiffeisenbank Mühlhausen-Affing eG	20 000	0,0008
260	EZ-Textil Einkaufs-Zentrale Europäischer Textil-Einkaufsverbände GmbH	20 000	0,0008
261	Raiffeisenbank Röthenbach-Rückersdorf eG	20 000	0,0008
262	Raiffeisenbank Kirchheim-Mindelheim eG	20 000	0,0008
263	Raiffeisenbank Untersteinach eG	20 000	0,0008
264	Raiffeisenbank Rattiszell-Konzell eG	20 000	0,0008
265	Volksbank Vilshofen eG	20 000	0,0008
266	Raiffeisenbank Unterschleißheim-Lohhof eG	20 000	0,0008
267	RV-Bank eG, Alzenau	20 000	0,0008
268	Volksbank Lindenberg eG	20 000	0,0008
269	Raiffeisenbank Regensburg eG	20 000	0,0008
270	Volksbank Altenburg eG	20 000	0,0008
271	Raiffeisenbank-Volksbank Schleiz eG	20 000	0,0008
272	Raiffeisenbank Reinhardswald eG	20 000	0,0008
273	Raiffeisenbank Münchberg eG	20 000	0,0008
274	Raiffeisenbank Adelzhausen-Sielenbach eG	20 000	0,0008
275	Raiffeisenbank im Lkrs. Passau-Nord eG	20 000	0,0008
276	Raiffeisenbank Bad Zwesten eG	20 000	0,0008
277	Raiffeisen-Volksbank Miltenberg eG	20 000	0,0008
278	Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf eG	20 000	0,0008
279	Raiffeisenbank Mengkofen eG	20 000	0,0008
280	Volksbank Freising eG	20 000	0,0008
281	Raiffeisenbank Höchstadt/Aisch eG	20 000	0,0008
282	Raiffeisenbank Welden und Umgebung eG	20 000	0,0008
283	Münchener Hypothekenbank eG	20 000	0,0008
284	Raiffeisenbank Moosbach-Waidhaus eG	20 000	0,0008
285	Raiffeisenbank Markt Berolzheim-Wettelsheim eG	20 000	0,0008
286	Raiffeisenbank Bamberg eG	20 000	0,0008
287	Raiffeisenbank Kötzting eG	20 000	0,0008
288	Raiffeisenbank Donaustauf eG	20 000	0,0008
289	Raiffeisenbank Mamming-Höcking eG	20 000	0,0008
290	Raiffeisenbank Hallstadt eG	20 000	0,0008
291	Genossenschaftliche Beteiligungsgesellschaft Kurhessen AG	15 000	0,0006
292	Raiffeisen-Volksbank Dorfen eG	15 000	0,0006
293	Raiffeisenbank Dietramszell-Thanning eG	15 000	0,0006
294	Raiffeisenbank Buchhofen-Künzing eG	15 000	0,0006
295	Raiffeisenbank Rupertiwinkel-Nord eG	15 000	0,0006
296	Raiffeisenbank Chieming-Grabenstätt eG	15 000	0,0006
297	Volksbank Immenstadt eG	15 000	0,0006
298	Raiffeisenbank Schwürbitz-Zettlitz eG	15 000	0,0006
299	Raiffeisenbank Walpertskirchen-Wörth-Hörlkofen eG	15 000	0,0006
300	Raiffeisenbank Freilassing eG	15 000	0,0006
301	Raiffeisenbank Jettingen-Scheppach eG	15 000	0,0006

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Percentuale Beteiligung
302	Raiffeisenbank Wasserburg eG	15 000	0,0006
303	Volksbank Bamberg eG	15 000	0,0006
304	Raiffeisenbank Nittendorf eG	15 000	0,0006
305	Raiffeisenbank Balzhausen eG	15 000	0,0006
306	Raiffeisenbank Altertheim eG	15 000	0,0006
307	Raiffeisenbank-Volksbank Ludwigsstadt-Pressig eG	15 000	0,0006
308	Raiffeisenbank Vilsbiburg eG	15 000	0,0006
309	Raiffeisenbank Buchbach-Grüntegernbach eG	15 000	0,0006
310	Raiffeisenbank Spameck-Zell eG	15 000	0,0006
311	Raiffeisenbank Floß eG	15 000	0,0006
312	Raiffeisenbank Heimbuchenthal eG	15 000	0,0006
313	Raiffeisenbank Thüngersheim eG	15 000	0,0006
314	Raiffeisenbank Hiltensingen eG	15 000	0,0006
315	Raiffeisenbank Altmühlsee eG	15 000	0,0006
316	Langenauer Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank	15 000	0,0006
317	Raiffeisenbank im Stiftland Waldsassen eG	15 000	0,0006
318	Volksbank und Raiffeisenbank Kassel eG	10 000	0,0004
319	Raiffeisenbank eG, Bruchköbel	10 000	0,0004
320	Raiffeisenbank Diemel-Warmetal eG	10 000	0,0004
321	Raiffeisenbank eG, Calden	10 000	0,0004
322	VR-Bank Sömmerda-Sondershausen eG	10 000	0,0004
323	VR-Bank Melsungen-Gensungen eG	10 000	0,0004
324	Raiffeisenbank Rödertal eG	10 000	0,0004
325	Raiffeisenbank Hoyerswerda eG	10 000	0,0004
326	Volksbank Grimma-Wurzen eG	10 000	0,0004
327	Raiffeisenbank Pleißental eG	10 000	0,0004
328	VR-Bank eG Schwerin	10 000	0,0004
329	Volksbank Dessau-Anhalt eG	10 000	0,0004
330	Raiffeisenbank Jessen eG	10 000	0,0004
331	Raiffeisenbank Lichtenfels eG	10 000	0,0004
332	Raiffeisenbank Schöllnach-Iggensbach eG	10 000	0,0004
333	Volksbank Wittenberg eG	10 000	0,0004
334	Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg eG	10 000	0,0004
335	Raiffeisenbank Grafenwöhr-Kirchenthumbach eG	10 000	0,0004
336	Raiffeisenbank Söchtenau-Prutting eG	10 000	0,0004
337	Raiffeisenbank Lenggries eG	10 000	0,0004
338	Raiffeisenbank Obergermaringen eG	10 000	0,0004
339	Raiffeisenbank Hallbergmoos-Goldach eG	10 000	0,0004
340	Raiffeisenbank Neumarkt i.d.Opf. eG	10 000	0,0004
341	Raiffeisenbank Uffing-Obersöchering eG	10 000	0,0004
342	Volksbank Burglengenfeld eG	10 000	0,0004
343	Raiffeisenbank München Süd eG	10 000	0,0004
344	Raiffeisenbank Au-Feilnbach eG	10 000	0,0004

noch Anhang 1

noch Anteilseigner der DG BANK
(Stand 31. Dezember 1997)

Nr.	Anteilseigner	Kapital	Prozentuale Beteiligung
345	Raiffeisenbank Ainring eG	10 000	0,0004
346	Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG	10 000	0,0004
347	Raiffeisenbank Winklarn und Umgebung eG	10 000	0,0004
348	Raiffeisenbank Obertraubling eG	10 000	0,0004
349	Raiffeisenbank Dietenhofen eG	10 000	0,0004
350	Raiffeisenbank Aschaffenburg-Schweinheim eG	10 000	0,0004
351	Raiffeisenbank Rosenheim eG	10 000	0,0004
352	Raiffeisenbank Anger eG	10 000	0,0004
353	Raiffeisenbank Königsdorf-Gelting eG	10 000	0,0004
354	Raiffeisenbank Aitrang-Ruderatshofen eG	10 000	0,0004
355	Raiffeisenbank Kleinkahl eG	10 000	0,0004
356	Raiffeisenbank Thalheim eG	10 000	0,0004
357	Liga Spar- und Kreditgenossenschaft eG, Regensburg	10 000	0,0004
358	Raiffeisenbank Oberschleißheim eG	10 000	0,0004
359	Genossenschaftsbank Wernberg-Köblitz eG	10 000	0,0004
360	Raiffeisenbank Finsing-Neuching-Ottenhofen eG	10 000	0,0004
361	Raiffeisenbank Unterthingau eG	10 000	0,0004
362	Genossenschaftsbank München eG Raiffeisenbank	10 000	0,0004
363	Raiffeisenbank Hohenpeißenberg-Forst eG	10 000	0,0004
364	Raiffeisenbank Ampfing eG	10 000	0,0004
365	Raiffeisenbank Parkstetten eG	10 000	0,0004
366	Raiffeisenbank Herrieden eG	10 000	0,0004
367	Raiffeisenbank Wald-Görisried eG	10 000	0,0004
368	Raiffeisenbank Mittenwald eG	10 000	0,0004
369	Raiffeisenbank Oberstaufkirchen-Schwindegg eG	10 000	0,0004
370	Raiffeisenbank Bruck eG	10 000	0,0004
371	WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, Düsseldorf	10 000	0,0004
	Summe	2 533 920 000	100,0000

Anhang 2

Satzung DG BANK AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Firma lautet:

DG BANK
Deutsche Genossenschaftsbank
Aktiengesellschaft

2. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie kann dort, wo sie anstelle von genossenschaftlichen Zentralbanken Regionalverantwortung übernimmt, Hauptverwaltungen und Zweigniederlassungen bilden und unterhalten. Hierbei hat sie den selbständigen und eigenverantwortlich tätigen genossenschaftlichen Kreditinstituten neben einem marktgeförderten Leistungsangebot die erforderliche Präsenz zu gewährleisten.

§ 2

1. Die Aktiengesellschaft dient als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und der genossenschaftlichen Zentralbanken. Sie wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der Aktiengesellschaft sind nicht zulässig.
2. Die Aktiengesellschaft betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.
3. Die Aktiengesellschaft betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich entsprechend Art. 4 Abs. 7 lit. n der EG-Großkreditrichtlinie (Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten) für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die genossenschaftlichen Zentralbanken.
4. In Ausnahmefällen kann die Aktiengesellschaft zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft von dem Prinzip der Kreditgewährung nach bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.
5. Mit Zustimmung der Hauptversammlung kann die Aktiengesellschaft Genußrechte gewähren und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Die Zustimmung der Hauptversammlung muß mit einer Mehrheit von drei Viertel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals gegeben werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3

1. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt DM 2 533 920 000,- und ist eingeteilt in 506 784 Stück

auf den Namen lautende Aktien im Nennbetrag von 5 000,- DM.

2. Der Vorstand ist durch Hauptversammlungsbeschuß vom 2. Dezember 1997 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Dezember 1998 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlage um bis zu insgesamt 300 Mio. DM zu pari zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spaltenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und insoweit das Bezugsrecht auch auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die sonstigen Bedingungen der Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 4

1. Die Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.
2. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
3. Die Form von Aktienurkunden, Zwischenscheinen sowie Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für sonst von der Aktiengesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
4. Eintragungen im Aktienbuch sind für die Aktiengesellschaft hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus den Namensaktien und der Anschrift der Aktionäre ausschließlich maßgebend.

III. Organe der Aktiengesellschaft

§ 5

Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach den aktienrechtlichen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstandes der Aktiengesellschaft zum Vorsitzenden des Vorstandes; er kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7

1. Die Aktiengesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Prokuristen werden vom Vorstand bestellt.

§ 8

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.

V. Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.
2. Von der Hauptversammlung können als Aufsichtsratsmitglied nur Personen gewählt werden, die im Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem Organ oder in der Geschäftsführung eines Aktionärs tätig sind. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Schluß der nächsten Hauptversammlung, wenn ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt.
3. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft.
4. Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder gewählt werden. Dabei wird für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner ein bestimmtes jeweils zugeordnetes Ersatzmitglied gewählt. Die Ersatzmitglieder werden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied, als deren Ersatzmitglied sie gewählt sind, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetzes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit desjenigen Aufsichtsratsmitgliedes, für welches das Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat aufgerückt ist. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.
5. Das Amt als Ersatzmitglied erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes.

6. Soll die Neuwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes aus dem Aufsichtsrat bewirken, bedarf der Beschuß über die Neuwahl der einfachen Mehrheit.

7. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten niederlegen. Die Niederlegung muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
8. Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschuß abberufen werden.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
2. Für den Aufsichtsrat gelten im übrigen die Befugnisse nach dem Mitbestimmungsgesetz.

§ 11

1. Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes wählt der Aufsichtsrat in der 1. Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind im Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem abzugeben.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat muß mindestens viermal im Kalenderjahr, er muß mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine telegrafische, fernschriftliche, telekopierte oder telefonische Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zulässig.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Zugleich mit der Einberufung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgemäße Vorbereitung im Hinblick auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 13

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, telekopierte

oder telefonische Beschußfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Ziffern 2, 5 bis 7 entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschuß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen.
6. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beschußgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschußgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden – auch bei Abstimmungen außerhalb der Sitzungen – zu unterzeichnen sind.

§ 14

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 15

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschuß Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 Nr. 2 und 3 und § 13 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie § 14 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuß Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 16

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Aktiengesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen können, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen.

§ 17

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen:

1. Die Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt; dies gilt nicht für Beteiligungen im Rahmen des Kreditgeschäfts ohne unternehmerische Zielsetzung (z.B. Objektgesellschaften),
2. der Abschuß von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt, das eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigt,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum, es sei denn zur Rettung von Forderungen,
4. die Errichtung von regionalen Hauptverwaltungen oder Zweigniederlassungen,
5. die Aufstellung von Richtlinien für die Gewährung von Ruhegehältern einschließlich Witwen- und Waisengeldern,
6. sonstige in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat genannten Geschäfte.

§ 18

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt, sowie Ersatz aller sonstigen Auslagen.

§ 19

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

VI. Hauptversammlung

§ 20

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Aktiengesellschaft oder an einem in Deutschland liegenden, vom Aufsichtsrat bestimmten Ort statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.
4. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung

und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 21

1. An der Hauptversammlung können die Aktionäre teilnehmen oder sich vertreten lassen, die im Aktienbuch eingetragen sind.
2. Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten.

§ 22

1. Je DM 5 000,- Nennbetrag einer Aktie gewähren eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 23

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, eröffnet der an Jahren älteste Teilnehmer die Hauptversammlung und läßt einen Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 24

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Für Kapitalerhöhungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 85% des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich. Soweit die Förderaufgabe gemäß § 2 Absatz 1 geändert werden soll, ist eine qualifizierte Mehrheit von 90% des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich.
3. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugeschlagen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl.

§ 25

Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beur-

kunden. Die Niederschrift ist von dem Notar und dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterschreiben.

§ 26

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Die Abschlußprüfung erfolgt auch entsprechend den für Genossenschaften geltenden Prüfungsgrundsätzen (§ 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt; billigt er ihn nicht, muß der Jahresabschluß durch die Hauptversammlung festgestellt werden.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 27

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Bei der Errechnung des gem. Ziffer 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 28

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns.

2. Junge Aktien aus Kapitalerhöhungen können mit Vorfürschaften bei der Gewinnverwendung versehen werden.
3. Die Bestellung aller Direktoriumsmitglieder einer regionalen Hauptverwaltung durch den Vorstand erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat.

VII. Beiräte**§ 29**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte bestellen.
2. Soweit regionale Hauptverwaltungen und Zweigniederlassungen im Inland errichtet werden, werden für den jeweiligen regionalen Geschäftsbereich zur Beratung und Unterstützung Beiräte gebildet. Die Beiratsmitglieder werden von der jeweiligen Region gewählt. Näheres regelt die Beiratsordnung.

VIII. Geschäftsjahr**§ 30**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IX. Sonstiges**§ 31**

Die Bekanntmachungen der Aktiengesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1999)**

Vom 13. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

16 036 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1999 Kredite in Höhe von

8 045 790 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1999 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 2 200 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1997 und 1998 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der in Kapitel 1 Titel 681 02 veranschlagte Betrag und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2000 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. August 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1999

Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1997

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes

über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

vom 31. August 1953

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung

Kapitel 2 (Ausgaben): Exportfinanzierung

Kapitel 3 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben

Kapitel 4 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	9 900 000	9 900 000	8 083 837
	Verpflichtungsermächtigung	1 889 600 000 DM		
	fällig im Jahr 2000			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700 000	2 700 000	2 369 289
	Verpflichtungsermächtigung	825 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 2000 bis zu	425 000 000 DM		
	Jahr 2001 bis zu	400 000 000 DM		
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler, Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	10 000	10 000	8 447
	Verpflichtungsermächtigung	10 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 2000 bis zu	4 000 000 DM		
	Jahr 2001 bis zu	3 000 000 DM		
	Jahr 2002 bis zu	2 000 000 DM		
	Jahr 2003 bis zu	1 000 000 DM		
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Gesamtausgaben	12 610 000	12 610 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	10 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	12 600 000	12 600 000
Gesamtausgaben	12 610 000	12 610 000

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind vorgesehen für:

- a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und Aufbauinvestitionen 2 850 Mio DM
- b) Existenzgründungen
 - Eigenkapitalhilfeprogramm 2 000 Mio DM
 - Existenzgründungsdarlehensprogramm 2 950 Mio DM
- c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften 250 Mio DM
- d) Ausbildungsplätzeprogramm 200 Mio DM
- e) Innovationen 1 650 Mio DM

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. 520 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Ferner werden in den neuen Bundesländern und Berlin Ost zinsverbilligte Darlehen an gewerbliche Unternehmen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis bei Beteiligung eines unternehmerisch kompetenten Partners gewährt. – Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muß der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden. 1 369,6 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.
- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.
- e) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

825 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 3 Mio DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,5 Mio DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,2 Mio DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 300 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Ferner dient der Baransatz der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Dabei handelt es sich um völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von Georg C. Marshall. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet ein Interministerieller Ausschuß im Einvernehmen mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“.

Außer dem Baransatz von 10 Mio DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio DM veranschlagt, um Zuschußzusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	400 000	400 000	277 945
	Verpflichtungsermächtigung	105 000 000 DM		
	fällig im Jahr 2002			

Gesamtausgaben 400 000 400 000

Abschluß

Ausgaben für Investitionen

400 000 400 000

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsverfügungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	2 500	2 500	629
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	200	9
575 01-928	Verzinsung der Kredite	3 015 500	2 514 000	2 476 181
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	8 000	8 000	4 253
	Gesamtausgaben	3 026 200	2 524 700	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	2 700	2 700
Zinskosten	3 015 500	2 514 000
Ausgaben für Investitionen	8 000	8 000
Gesamtausgaben	3 026 200	2 524 700

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1997 149,5 Mio DM.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1999 1 000 DM	Betrag für 1998 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1997 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	1 000	1 000	798
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 669
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 600	1 600	1 473
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	10	10	0
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	200	200	237
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 136 000	2 364 600	2 371 390
162 03-872	Sonstige Zinsen	150 000	150 000	305 169
182 01-691	Tilgung von Darlehen	5 150 600	5 328 700	11 586 433
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	8 045 790	7 137 590	- 482 644
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	550 000	550 000	160 000
	Gesamteinnahmen	16 036 200	15 534 700	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	3 600	3 600
Übrige Einnahmen	16 032 600	15 531 100
Gesamteinnahmen	16 036 200	15 534 700

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	811 200 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 255 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	68 000 000 DM
d) Sonstige	1 800 000 DM
	<hr/>
	2 136 000 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 182 600 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 844 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	115 000 000 DM
d) Sonstige	9 000 000 DM
	<hr/>
	5 150 600 000 DM

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Insgesamt sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		12 610 000			10 000	12 600 000
2	Exportfinanzierung		400 000				400 000
3	Sonstige Ausgaben		3 026 200	2 700	3 015 500		8 000
4	Einnahmen	16 036 200					
		16 036 200	16 036 200	2 700	3 015 500	10 000	13 008 000

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1998	a) Bis einschl. 31. 12. 1997 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1999 b) VE 1998 c) VE 1999	davon fällig			
			1999	2000	2001	2002 ff.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01	Mittelständische Unternehmen	9 900,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —
862 02	Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700,0	a) — b) 840,0 c) 825,0	405,0 420,0 —	— 420,0 425,0	— — 400,0
681 02	Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	10,0	a) 2,8 b) 10,0 c) 10,0	2,8 4,0 —	— 3,0 4,0	— 2,0 3,0
Kap. 2						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	400,0	a) 105,0 b) 275,0 c) 105,0	105,0 — —	— 140,0 —	— 135,0 105,0
	Summe		b) 3 014,6 c) 2 829,6	2 313,6 —	563,0 2 318,6	137,0 403,0 108,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

		Teil I	
		ERP-Sondervermögen	
		Betrag für	
1999		1998	
		1 000 DM	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	16 036 200	15 534 700
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	7 990 410	8 397 110
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	8 045 790	7 137 590

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	11 233 790	11 312 590
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 188 000	4 175 000
Saldo	8 045 790	7 137 590
<hr/>		
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	8 045 790	7 137 590

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Teil I
		ERP-Sondervermögen
		Betrag für
1999		1998
		1 000 DM

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

1.1 langfristig	10 000 000	10 000 000
1.2 kurzfristig	1 233 790	1 312 590
Summe 1.	11 233 790	11 312 590

**2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt
(einschl. Umschuldung)**

2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2 738 000	2 475 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	450 000	1 700 000
Summe 2.	3 188 000	4 175 000

**3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**

8 045 790	7 137 590
-----------	-----------

Anlage**Nachweisung des ERP-Sondervermögens****1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen**

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1997 DM	Stand am 31. 12. 1996 DM
A. Bankguthaben	7 603 648 247,26	6 898 281 336,86
B. Darlehensforderungen	48 555 547 869,87	49 414 079 336,01
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	18 681 009,92	30 796 539,69
2. Tilgungsforderungen	255 174 435,06	214 586 015,97
3. Regreßforderungen	3 494 508,41	3 494 508,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	532 900 000,00	381 000 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital –	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	400 000,00	5 239 500,00
	57 099 846 070,52	57 077 477 236,94

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1997

Darlehen	8 010 652 DM
Zinsen	11 805 DM
Gewährleistungen	4 253 018 DM
	12 275 475 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1997

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1997 DM	Stand am 31. 12. 1996 DM
A. Vermögensbestand	23 530 506 810,11	23 033 276 870,76
B. Verbindlichkeiten	33 569 339 260,41	34 044 200 366,18

Verpflichtungen aus Gewährleistungen 149 453 255,64 186 924 343,00

**Verordnung
über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute**

Vom 11. August 1998

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Höhe des Ersatzes

(1) Ein Kreditinstitut oder ein anderes im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugtes Unternehmen kann vom Emittenten für die nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro umgestellten Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen für jeden gebuchten Depotposten zur Abgeltung der mit der Abwicklung der Umstellung verbundenen Aufwendungen wie folgt Ersatz verlangen:

1. für die zum 1. Januar 1999 sowie für die am dritten Freitag im Februar, Mai, August und November 1999, 2000 und 2001 umgestellten Schuldtitle jeweils sechs Deutsche Mark,
2. für die zu anderen Zeitpunkten umgestellten Schuldtitle jeweils zwölf Deutsche Mark.

(2) Die bei Zwischenverwahrung von Schuldtitlen bei anderen Kreditinstituten oder anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen entstandenen Umstellungskosten gelten als mit den nach Absatz 1 festgesetzten Pauschbeträgen als abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 12. August 1998

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 98	Gesetz zu dem Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) FNA: neu: 188-85 GESTA: XC014	1643
6. 8. 98	Gesetz zu den Protokollen zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits GESTA: XE058	1659
18. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	1664
18. 6. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-namibischen Abkommens über den Luftverkehr	1665
18. 6. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-paraguayischen Investitionsförderungsvertrags	1666
18. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation	1666
18. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverureinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	1667
22. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1667
22. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	1668
23. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	1674
23. 6. 98	Bekanntmachung des deutsch-tschenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1674
24. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	1676
24. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1676
24. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1677
24. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten	1688
25. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	1689
25. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	1689
25. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	1690
26. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1690

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen	1691
30. 6. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1692
1. 7. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über Soziale Sicherheit und über das Außerkrafttreten von Vorgängerübereinkünften	1695

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 30, ausgegeben am 14. August 1998

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 98	Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits GESTA: XE045	1698
30. 6. 98	Bekanntmachung des deutsch-tunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	1727
1. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1729
1. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1730
2. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	1731
3. 7. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-slowenischen Investitionsförderungsvertrags	1733
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1733
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1734
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1735
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1735
6. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1736

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

30. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1393/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 187/35	1. 7. 98
30. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1394/98 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 187/37	1. 7. 98
30. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1400/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2235/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Verbraucherbeihilfe für auf den Kanarischen Inseln erzeugte frische Milchprodukte	L 187/54	1. 7. 98
1. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1407/98 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	L 188/26	2. 7. 98
2. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1423/98 der Kommission zur Einstellung des Industriefischfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 190/13	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1424/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 190/14	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1427/98 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 190/18	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1428/98 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	L 190/19	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1429/98 der Kommission zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine	L 190/20	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1430/98 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden	L 190/22	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1432/98 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1268/98	L 190/25	4. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1433/98 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 190/28	4. 7. 98
29. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1435/98 des Rates zum Verbot der Einfuhr Roten Thuns (<i>Thunnus thynnus</i>) mit Ursprung in Belize, Honduras und Panama	L 191/13	7. 7. 98
3. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1436/98 der Kommission zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung (1)	L 191/15	7. 7. 98

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefahrene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

AbI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
 Nr./Seite vom

Andere Vorschriften

30. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1395/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1772/96 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Pflanzkartoffeln	L 187/39	1. 7. 98
30. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1396/98 der Kommission mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95	L 18741	1. 7. 98
30. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1397/98 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 187/46	1. 7. 98
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1401/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 764/96	L 188/1	2. 7. 98
1. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1406/98 der Kommission zur Aufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 703/98 des Rates vom 17. März 1998 zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen	L 188/25	2. 7. 98
1. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1409/98 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1998 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	L 188/30	2. 7. 98
2. 7. 98	Verordnung (EG) Nr. 1414/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 mit Durchführungsbestimmungen zur überweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung und der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern	L 189/4	3. 7. 98